

Merkblatt
zur Bewirtung auf Almen
(Vorgaben der Regierung von Oberbayern)

Grundsätzlich ist die gewerbliche Abgabe von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle nach dem Gaststättengesetz genehmigungspflichtig. Dies gilt auch bei einer Abgabe auf Almen.

Eine Ausnahme gilt für landwirtschaftlich betriebene Almen, wenn folgendes beachtet wird:

1. Es muss sich bei der Abgabe von Speisen und Getränken um eine mit der landwirtschaftlichen Urproduktion zusammenhängende Tätigkeit handeln (landwirtschaftliche Nebentätigkeit)!
2. Es muss an der (für Gewerbebetriebe üblichen) Intensität der Gewinnerzielung fehlen! Dies ist z.B. der Fall, wenn nur gelegentlich an Wanderer, die danach fragen, Getränke (und Speisen) aus eigenen Beständen und nur gegen geringes Entgelt abgegeben werden.
3. Die abgegebenen Speisen und Getränke müssen selbst, also in Urproduktion, erzeugt sein, also z.B. Milch, Buttermilch, Käse, Brot, Speck, Obstler und ähnliches! Wenn solche Erzeugnisse im geringen Umfang (bis 10 %) noch dazugekauft werden, so ist das unschädlich.
Es wird noch toleriert, wenn zusätzlich zu vorgenannten Erzeugnissen Limo und Bier in geringen Mengen abgegeben werden.
4. Die Abgabe der Lebensmittel an Wanderer ist auf die Auftriebszeit zu beschränken! Es ist auch üblich, dass Wanderer vor Einbruch der Dunkelheit wieder im Tal sind, weshalb die Abgabe der Lebensmittel regelmäßig auf die Tageszeit zu beschränken ist.
5. Es darf kein zusätzliches Personal zum Zwecke der Bewirtung der Wanderer angestellt werden!
6. Außer der üblichen Bank mit Tisch vor der Alm (ggf. auch zwei) dürfen keine weiteren Bänke und Tische für eine Bewirtung der Wanderer bereitgestellt werden, insbesondere Bierzeltgarnituren! Üblicherweise wird also für maximal 8 bis 12 Wanderer Platz vorhanden sein. Es steht auch nichts gegen eine Bewirtung in der Alm, wenn diese zu diesem Zwecke nicht extra umgebaut wird.
7. Es darf keine Außenwerbung, weder im Tal noch an den Zugangswegen oder an der Hütte geben!
8. Es muss einwandfreies Trinkwasser vorhanden sein! (Nachweis)
9. Sennerinnen und Senner, die mit offenen Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses nach §§ 17/18 Bundesseuchengesetz oder aber einer Bescheinigung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (Belehrung des Gesundheitsamtes oder beauftragten Arztes) sein. Dies gilt auch für Reinigungs- und Spülpersonal. Vor Beginn der Tätigkeit ist vom Betreiber oder Inhaber eine Belehrung nach §§ 42/43 Infektionsschutzgesetz durchzuführen und zu dokumentieren! Diese ist zweijährlich zu wiederholen.